

Auf Antrag des Regierungsrates vom 31. Juli 1962 hat der Landrat in seiner Sitzung vom 10. Januar 1963 folgenden Beschluss gefasst:

"Das vorgelegte Bauprojekt betreffend Korrektur der Sissacherstrasse, ab Banngrenze Sissach bis Dorfeingang Zunzgen, im Gemeindebann Zunzgen, mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 720 000.-- wird genehmigt und der erforderliche Kredit bewilligt."

Im Projektplan sind die Strassen- und Baulinien eingetragen. Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien wurde ausserorts und innerorts auf 5,0 m festgelegt, mit Ausnahme auf den Parzellen 109 bis 373, auf denen die Häuserfronten seiner Zeit im Abstand von 4 m angelegt worden sind (innerorts).

In sinngemässer Anwendung von § 69 des kantonalen Baugesetzes erfolgte die Auflage der Projektpläne mit den eingezeichneten Strassen- und Baulinien vom 11. Februar - 13. März 1963 auf der Gemeindekanzlei Zunzgen. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 6 vom 7. Februar 1963 und in der "Volksstimme" Sissach publiziert worden. Die von der Korrektur und vom Strassen- und Baulinienplan betroffenen Liegenschaftsbesitzer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden. Innert nützlicher Frist ist gegen den Strassen- und Baulinienplan keine Einsprache erhoben worden.

://: Gestützt auf § 58 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird

b e s c h l o s s e n :

Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 10. Januar 1963 beschlossenen Strassen- und Baulinien an der Sissacherstrasse in der Gemeinde Zunzgen werden allgemein verbindlich erklärt.

I. Massgebend für die Strassen- und Baulinien ist der vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichnete und mit der Inventarnummer 140

versehene Plan sowie nachstehende mit den Angaben des Planes übereinstimmende Beschreibung:

Anfang	Banngrenze Sissach
Ende	Parzelle 373/126
Richtungsbrücke	nach Plan
Strassenlinienabstand:	11 m
Baulinienabstand:	21 m bzw. 20 m.

II. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Kantonsstrasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.

III. Der Gemeindeschreiber von Zunzgen wird angewiesen, die Strassen- und Baulinien in das Fertigungsprotokoll der Gemeinde Zunzgen auf den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Landeigentümer.

teilung an den Gemeindeschreiber von Zunzgen,
an den Gemeinderat von Zunzgen,
an das Grundbuchamt Sissach,
an das Grundbuchinspektorat,
an das Tiefbauamt,
an die Baudirektion (2)